

Reichs = Gesetzblatt.

Nr. 9.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 147.

(Nr. 3108.) Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 7. März 1905.

Die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beigefügte Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Übereinkommen Anwendung findet (Ausgabe von 1904, Reichs-Befehl. von 1904 S. 35), ist unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen in der nachstehenden, vom Zentralamt für den internationalen Eisenbahntransport mitgeteilten Fassung neu aufgestellt worden:

Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche

das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr
Anwendung findet.
Ausgabe vom Januar 1905.

Deutschland.

A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

I Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
2. Militärreiseneisenbahn.
3. Königlich Preussische Staatseisenbahnen — einschließlich der gemeinschaftlich mit ihnen betriebenen Großherzoglich Hessischen Staatseisenbahnen — sowie die unter preussischer Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, mit Ausfluß:
 - a) der Oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahnen.

Reichs-Befehl. 1905.

25

Kaßberger bei Berlin den 17. März 1905.